

PROTOKOLL

über den öffentlichen Teil der

Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Furth bei Göttweig

am Dienstag, 15. Dezember 2020 im Turnsaal der Volksschule Furth bei
Göttweig

273/2020-3
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Bezug

Bearbeiter
 Jamöck

(02732) 84622
 Durchwahl
 11

Datum
 15.12.2020

Betreff

Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 15.12.2020 - öffentlicher Teil

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:05 Uhr

Anwesend:

Name	Partei	Anwesend	Entschuldigt	Nicht entschuldigt
Bgm. Gudrun Berger	ÖVP	☒	☐	☐
Vbgm. Erwin Nosko	ÖVP	☒	☐	☐
GGR Josef Dürauer	ÖVP	☒	☐	☐
GGR Heidemarie Kroker	ÖVP	☒	☐	☐
GGR Michaela Mayer	GRÜNE	☒	☐	☐
GGR Markus Tacho	SPÖ	☒	☐	☐
GR Kurt Farasin	ÖVP	☒	☐	☐
GR Reinhard Geitzenauer	ÖVP	☒	☐	☐
GR Elisabeth Köck	ÖVP	☒	☐	☐
GR Angelika Koller	GRÜNE	☒	☐	☐
GR Georg Mayer	GRÜNE	☒	☐	☐
GR Martin Menhart	ÖVP	☒	☐	☐
GR Erwin Pasrucker	ÖVP	☒	☐	☐
GR Engelbert Reither	SPÖ	☒	☐	☐
GR Gerhild Schabasser	GRÜNE	☒	☐	☐
GR Erich Scharf	SPÖ	☒	☐	☐
GR Franz Schatzl	SPÖ	☒	☐	☐
GR Walter Scheibenpflug	FPÖ	☒	☐	☐
GR Josef Schiefer	SPÖ	☒	☐	☐
GR Thomas Schmölz	ÖVP	☒	☐	☐
GR Thomas Wolf	ÖVP	☒	☐	☐

Parteienverkehrszeiten: Mo 08:00 - 12:00
 Di 09:00 - 12:00
 16:00 - 19:00
 Do 08:00 - 12:00
 Fr 08:00 - 12:00

Bankverbindung

Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth
 IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083
 BIC: RLNWATWWKRE
 UID NR. ATU 16281501

DVR: 0062898

Schriftführer: Josef Jamöck

Zuhörer: 1 Zuhörer

Vor Beginn der Sitzung bringt Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger folgenden Dringlichkeitsantrag ein:

- Teilnahme an der Initiative „Bewerbung als Klimawandelanpassungs-Region“

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (Enthaltung FPÖ)

Der Antrag wird angenommen und in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt 9 eingereiht.

Bürgermeisterin Mag. Gudrun Berger begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest, eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und gibt folgende Tagesordnung bekannt.

Tagesordnung und Verlauf der Sitzung

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 10. November 2020
2. Voranschlag 2021
3. Bedarfsanforderungen Feuerwehren 2021
4. Subventionsansuchen Vereine
5. Kindergarten Tagesbetreuung – Fördervertrag thermische Gebäudesanierung
6. Tagesbetreuungseinrichtung - Betrieb
7. Gemeindezeitung 2021
8. Abtretungsvereinbarung Denkmal Hl. Nepomuk
9. Teilnahme an der Initiative „Bewerbung als Klimawandelanpassungs-Region“
10. Bericht Bürgermeisterin
11. Anfragen und Berichte

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 10. November 2020

GR Scharf nimmt ab 19:33 Uhr t

Sachverhalt: Der Entwurf über das Protokoll wurde rechtzeitig übermittelt.

2. Voranschlag 2021

Sachverhalt: Der Voranschlagsentwurf 2021 lag in der Zeit von 19.11.2020 bis 03.12.2020 zur öffentlichen Einsicht auf. Die Entwürfe wurden mit Beginn der Auflage an alle Fraktionen zugestellt. Ein aufgrund der Rückmeldung der

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Gemeindeaufsicht mit 23.11.2020 abgeändertes Exemplar des Voranschlagsentwurfes 2021 wurde ebenfalls noch am selben Tag mit einer Erläuterung der Änderungen an alle im Gemeinderat vertretenen Parteien übermittelt.

Bisher wurden keine Stellungnahmen zum Voranschlagsentwurf 2021 abgegeben.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Voranschlagsentwurf 2021, inkl. Dienstpostenplan und aller übrigen Beilagen in der vorliegenden Form zu beschließen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (Enthaltungen GRÜNE)

3. Bedarfsanforderungen Feuerwehren 2021

Sachverhalt: Von den örtlichen Feuerwehren wurden folgende Bedarfsanforderungen für das kommende Jahr 2021 eingebracht.

Subventionsansuchen der Feuerwehren der Gemeinde Furth	
	2021
FF Steinaweg	4.000
Summe Steinaweg	4.000
FF Palt	8.600
Summe PALT	8.600
FF Furth	16.200
Summe Furth	16.200
FF Oberfucha	6.000
Summe Oberfucha	6.000
GESAMT lfd.	34.800
GESAMT AO.	0
Gesamt	34.800

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den laufenden Bedarf 2021 der Feuerwehren in Höhe von insgesamt € 34.800,-- zu genehmigen und wie nachfolgend dargestellt aufzuteilen:

Subventionsansuchen der Feuerwehren der Gemeinde Furth	
	2021
Summe Steinaweg	4.000
Summe PALT	8.600
Summe Furth	16.200
Summe Oberfucha	6.000
Gesamt	34.800

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Subventionsansuchen Vereine

Sachverhalt: Folgende Vereinssubventionen wurden im Budget 2021 vorgesehen. Teilweise wurden auch schon entsprechende Ansuchen der Vereine an die Gemeinde gestellt:

HH-stelle	Subventionsempfänger	Betrag VA	Ansuchen vorhanden
1/269-757	Sportverein Furth bei Göttweig	10.000	2-SFFO-015-(09-0273)-90049
1/270-757	Katholisches Bildungswerk	100	
1/2730-757	Pfarrbücherei	400	346/2015-9
1/321-757	Gesangs- Musik- und Theaterverein	500	
1/351-757	Frau AVA	500	3-KUEI-000-(12-0045)-120022
1/429-757	Pfarrsenioren	180	
1/429-757	ÖKB Ortsverband Furth	180	195/2013-10
1/429-757	Seniorenbund	180	
1/429-757	Pensionisten Verband	180	348/2015-6
1/512-757	Gesunde Gemeinde	800	
1/749-764	Kulturschutzverein	1.200	
1/771-757	Fremdenverkehrs und Verschönerungsverein	1.200	136/2014-8
SUMME		15.420,00	

Für das Jahr 2020 wurde dem USV Furth eine ao Subvention gewährt. Aufgrund der angespannten Budgetsituation kann diese derzeit nicht im Voranschlag 2021 berücksichtigt werden.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Vereinssubventionen für 2021 von insgesamt € 15.420,-- wie veranschlagt zu bewilligen.

HH-stelle	Subventionsempfänger	Betrag VA
1/269-757	Sportverein Furth bei Göttweig	10.000
1/270-757	Katholisches Bildungswerk	100
1/2730-757	Pfarrbücherei	400
1/321-757	Gesangs- Musik- und Theaterverein	500
1/351-757	Frau AVA	500
1/429-757	Pfarrsenioren	180
1/429-757	ÖKB Ortsverband Furth	180
1/429-757	Seniorenbund	180
1/429-757	Pensionisten Verband	180
1/512-757	Gesunde Gemeinde	800
1/749-764	Kulturschutzverein	1.200

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501
	Di	09:00 - 12:00		
		16:00 - 19:00		
	Do	08:00 - 12:00		
	Fr	08:00 - 12:00		

DVR: 0062898

1/771-757	Fremdenverkehrs und Verschönerungsverein	1.200
SUMME		15.420,00

Da die finanzielle Situation der Marktgemeinde Furth bei Göttweig für 2021 derzeit nicht einschätzbar ist, soll die Auszahlung der Subventionen, erst im Juni 2021 erfolgen, sofern ein entsprechendes Subventionsansuchen des jeweiligen Vereins gestellt wird. Die großen Subventionen sollen wieder auf 2 Auszahlungsbeiträge (Juni/September) wie früher umgestellt werden.

Gleichzeitig soll dem USV Furth mitgeteilt werden, dass die für 2020 gewährte außerordentliche Subvention aufgrund der derzeitigen Budgetsituation für 2021 nicht mehr aufrecht gehalten werden kann. Sollte 2021 ein entsprechender Bedarf beim USV Furth gegeben sein, wäre diesbezüglich Kontakt mit der Gemeinde aufzunehmen. Je nach Entwicklung der budgetären Situation kann über die neuerliche Gewährung einer ao. Subvention beraten werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Kindergarten Tagesbetreuung – Fördervertrag thermische Gebäudesanierung

Sachverhalt: Für die thermischen Maßnahmen bei der Sanierung des Kindergartens und der Tagesbetreuung wurde bei der KPC ein Förderantrag gestellt.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, den nachfolgenden Fördervertrag zu beschließen:

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Eine Umweltförderung des BMK – managed by Kommunalkredit Public Consulting

KOMMUNAL
KREDIT
PUBLIC CONSULTING

Marktgemeinde Furth bei Göttweig
Frau Katharina Dichtl
Obere Landstraße 65
3511 Furth bei Göttweig

Wien, am 21.10.2020

Ihr Förderungsantrag C011098, Thermische Gebäudesanierung - Kindergarten
Förderungsvertrag und Information zur Endabrechnung

Sehr geehrte Frau Dichtl,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Förderung Ihres Projektes genehmigt wurde. In der Beilage erhalten Sie Ihren Förderungsvertrag.

Sie haben nun bis spätestens **01.06.2021** Zeit, Ihr Projekt umzusetzen. Damit der Förderungsvertrag rechtswirksam wird und die Förderung ausbezahlt werden kann, sind folgende Schritte fristgerecht abzuschließen:

Schritt 1 - Übermittlung der Annahmeerklärung per Onlineplattform innerhalb von drei Monaten

- ☐ Unterfertigung der Annahmeerklärung (Formular anbei). Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit Ihrer Unterschrift müssen von Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar bestätigt bzw. beglaubigt werden.
- ☐ Hochladen der eingescannten unterschriebenen Annahmeerklärung auf der Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:
<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=461d682e033763c21741b3dbde7712f54c54dd0dea20291be4969b39dbc61461>

Nach Übermittlung der unterfertigten Annahmeerklärung erhalten Sie von uns ein Bestätigungsschreiben über den erfolgten Vertragsabschluss.

Schritt 2 - Übermittlung der Endabrechnung per Onlineplattform

Ihr Projekt muss gemäß Förderungsvertrag bis zum **01.06.2021** umgesetzt sein. Bis spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt muss die Endabrechnung vorgelegt werden.

Dafür notwendige Formulare:

- ☐ Endabrechnungsformular (Download unter:
www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi_standardfall_ea_endabrechnungsformular_gemeinden.xls),
firmenmäßig unterfertigt inkl. Rechnungen in Kopie
- ☐ technisches Datenblatt zur Endabrechnung, rechtsverbindlich. Das Datenblatt wurde Ihnen mit unserem Schreiben „Positive Beurteilung-Vorschlag an die Kommission“ übermittelt. Sie können Ihr Datenblatt auch über unser Online-Service MEINE FÖRDERUNG (www.meinefoerderung.at) im Bereich „Unterlagen & Uploads“ nochmals aufrufen.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at

E-Mail: kpc@kommunalkredit.at

Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104

UID-Nr.: ATU57293011, FN 136804r, Handelsgericht Wien

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Bitte beachten Sie mögliche weitere Auszahlungsbedingungen laut Kapitel 3 Ihres Vertrages. Informationen zur Endabrechnung finden Sie im Informationsblatt Endabrechnung (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/_infoblatt_endabrechnung.pdf).

Übermitteln Sie uns Ihre Endabrechnungsunterlagen idealerweise per Onlineplattform. Laden Sie die Unterlagen vollständig auf der Plattform hoch. Sie haben die Möglichkeit zwischenspeichern. Beachten Sie jedoch, dass der Link nach dem erstmaligen Absenden seine Gültigkeit verliert und Sie die Unterlagen nur einmal über die Onlineplattform übermitteln können. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie bitte hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=461d682e033763c21741b3dbde7712f54c54dd0dea20291be4969b39dbc61461>

Nach Prüfung der Endabrechnungsunterlagen erhalten Sie eine Verständigung über den voraussichtlichen Auszahlungstermin und das endgültige Ausmaß der Förderung.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Sarah Neubauer (Tel. +43-1-31631/355) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunkredit Public Consulting



DI Alexandra Amerstorfer



DI Dr. Klaus Frühmann

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig
Frau Katharina Dichtl
Obere Landstraße 65
3511 Furth bei Göttweig

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes BGBl. Nr. 185/1993 idgF zwischen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1090 Wien und dem Förderungsnehmer Marktgemeinde Furth bei Göttweig, GKZ 31309, Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig.

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer C011098, ist die Förderung folgender Maßnahme,

Bezeichnung:	Thermische Gebäudesanierung - Kindergarten
Standort:	Furth bei Göttweig
Einreichdatum:	24.02.2020
Fertigstellungsdatum:	01.06.2021

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im Inland vom 19.10.2020 von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit Entscheidung vom 21.10.2020 gewährt wurde.

- 1.2. Die mit 20.02.2015 in Kraft getretenen Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/allgemeine_vertragsbedingungen.pdf) und die auf die Förderungsrichtlinie erlassenen und zum Zeitpunkt der Einreichung veröffentlichten Informationsblätter sind integrierende Bestandteile dieses Förderungsvertrages.

- 1.3. Grundlage für die Förderungsentscheidung sind die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen gemäß § 8 der Förderungsrichtlinien. Die darin enthaltenen Erklärungen und Daten sind wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z1 der Förderungsrichtlinien und integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

- 1.4. Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen der Regelwerke gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- ☐ Förderungsvertrag
- ☐ Allgemeine Vertragsbedingungen
- ☐ auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Informationsblätter
- ☐ Förderungsrichtlinien für die Umweltförderung im Inland

Die Ungültigkeit, Unzulässigkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00			
		16:00 - 19:00			
	Do	08:00 - 12:00			
	Fr	08:00 - 12:00			

2. Ausmaß der Förderung

Für das gegenständliche Vorhaben wird die vorläufige Förderung wie folgt festgelegt:

förderungsfähige Investitionskosten:	58.066,00 Euro
vorläufige maximale Gesamtförderung:	5.731,00 Euro

Bei der Berechnung der Förderungshöhe wurden folgende Zuschläge unter der Annahme inkludiert, dass die entsprechenden Voraussetzungen gemäß Informationsblättern erfüllt werden:

Gemeinden Ortskernzuschlag 3 %

Die Zuschläge werden als prozentueller Zuschlag auf die förderungsfähigen Investitionskosten berechnet und nur bei Nachweis der Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen im Zuge der Endabrechnung gewährt.

Die endgültige Festlegung der Gesamtförderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Sollte es im Rahmen der Projektumsetzung beispielsweise zu einer Veränderung der Kostenstruktur oder der Projekteinhalte gegenüber den Angaben in den Antragsunterlagen kommen oder sich andere wesentliche Förderungsvoraussetzungen ändern, wird die Gesamtförderung gemäß dem Informationsblatt zur Endabrechnung neu berechnet.

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.1. Im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens werden nur Leistungen, die ab dem 24.02.2020 begonnen wurden, anerkannt. Für nachträglich eingereichte Anlagen-, Bau- und/oder Planungskosten gilt gemäß Informationsblatt Antragstellung als Beginn des Leistungszeitraumes das Eingangsdatum des Nachantrages.

2.2. Die geförderte Investition ist bis spätestens 01.06.2021 durchzuführen.

Sollte es bei der Umsetzung des geförderten Vorhabens zu einer zeitlichen Verzögerung und damit zu einer Überschreitung der Fertigstellungsfrist kommen, ist beim Förderungsgeber schriftlich um Fristverlängerung anzusuchen.

2.3. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorgelegten Rechnungen auf die im Punkt 2 dieses Vertrages angeführten Kosten beziehen und von den angeführten Positionen umfasst sind. Bei der Ausführung des Projektes ist entsprechend den mit dem Antrag und etwaigen Nachanträgen eingereichten Unterlagen, welche der Förderungszusicherung bindend zugrunde liegen, vorzugehen.

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden die betroffenen Kosten im Zuge der Endabrechnung nicht anerkannt.

2.4. Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung bzw. Kürzung der Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die jeweils für ihn verbindlichen vergaberechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Sollten zum Zeitpunkt der Endabrechnung oder einem späteren Zeitpunkt Fehler im Vergabeverfahren offensichtlich werden, können entsprechende rechtliche Konsequenzen eingeleitet werden, die eine Auswirkung auf die Förderungshöhe bzw. die generelle Förderungsfähigkeit haben.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

3. Auszahlungsbedingungen

Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH behält sich vor, den zugesagten Zuschuss nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in einem Betrag oder in Teilbeträgen auszuzahlen.

Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung folgender Bedingungen ausbezahlt werden:

Folgende Unterlagen sind im Zuge der Abrechnung bevorzugt per Online-Plattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kueaklien&pid=461d682e033763c21741b3dbde7712f54c54dd0dea20291be4969b39dbc61461>

- 3.1. Firmenmäßig gefertigter Abrechnungsbericht des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der zu fördernden Maßnahme.

Der Abrechnungsbericht hat jedenfalls folgende Unterlagen zu enthalten:

- 3.1.1. das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Endabrechnungsformular (Download unter: www.umweltfoerderung.at/uploads/ufi_standardfall_ea_endabrechnungsformular_gemeinden.xls),

- 3.1.2. Sämtliche im Endabrechnungsformular angeführte Rechnungen in Kopie sowie einen Nachweis der getätigten Zahlung (z.B. Unterschrift des Kreditinstituts). Sämtliche zur Endabrechnung vorgelegte Rechnungen müssen bezahlt sein.

Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- ☐ Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B. entsprechende Zahlungsbelege),
- ☐ Nachweis über den tatsächlichen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

- 3.1.3. Belege über das Bestelldatum der wesentlichen Anlagenteile in Kopie.

- 3.2. Bei Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen und im Fall von unzulässigen Mehrfachförderungen den Gesamtförderungsbetrag zu kürzen oder den Förderungsvertrag zu stornieren.

Sollte sich nach Auszahlung der Förderung herausstellen, dass Mehrfachförderungen unzulässigerweise in Anspruch genommen wurden, können nachträglich entsprechende Rechtsfolgen wie beispielsweise Rückforderungen eingeleitet werden.

- 3.3. Das vollständig ausgefüllte und unterfertigte technische Datenblatt. Das Datenblatt wurde Ihnen mit unserem Schreiben „Positive Beurteilung-Vorschlag an die Kommission“ übermittelt. Sie können Ihr Datenblatt auch über unser Online-Service MEINE FÖRDERUNG (www.meinefoerderung.at) im Bereich „Unterlagen & Uploads“ nochmals aufrufen.

- 3.4. Entsprechen die tatsächlich umgesetzten Sanierungsmaßnahmen nicht dem Standard gemäß Förderungsantrag, muss ein aktualisierter Energieausweis erstellt und bei Endabrechnung vorgelegt werden.

- 3.5. Vorlage der Kopie des Leasingvertrages und der bis zum Zeitpunkt der Endabrechnung getätigten Zahlungen bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell. Die bereits getätigten Zahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen stellen die förderungsfähigen Kosten dar.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00			
		16:00 - 19:00			
	Do	08:00 - 12:00			
	Fr	08:00 - 12:00			

4. Technische Auflagen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich während der Umsetzung und des Betriebs der beantragten Maßnahme neben der Einhaltung der behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen zur Einhaltung der folgenden technischen Auflagen. Die Einhaltung dieser Auflagen ist Grundlage für die Förderungsentscheidung und auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

- 4.1. Die geförderten Maßnahmen sind in der Art und Weise durchzuführen, wie sie der Berechnung der Energiekennzahl zugrunde gelegt wurden. Kommt ein anderer als ursprünglich geplanter Dämmstoff zum Einsatz, so ist die Gleichwertigkeit der Dämmstoffe hinsichtlich der Dämmeigenschaften durch Vorlage einer U-Wert Berechnung nachzuweisen.
- 4.2. Der Einsatz von Dämmstoffen, die unter Einsatz von Halogen-Kohlenwasserstoffen hergestellt wurden, ist nicht zulässig.
- 4.3. Seitens des Förderungsnehmers ist an prominenter Stelle auf die Förderung des Vorhabens aus Mitteln der Umweltförderung des BMK hinzuweisen. Projektbezogene Publikationen, Websites, Veranstaltungen und Präsentationen sind mit dem Schriftzug „gefördert aus Mitteln der Umweltförderung des BMK“ zu kennzeichnen. Diese Verpflichtung gilt für die gesamte Laufzeit des Förderungsvertrages.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1. Der Förderungsnehmer erklärt, den Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mittels beiliegender Annahmeerklärung vorbehaltlos anzunehmen. Die unterfertigte Annahmeerklärung ist per Onlineplattform zu übermitteln. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:
<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kua&pid=461d682e033763c21741b3dbde7712f54c54dd0dea20291be4969b39dbc61461>
Die Vertretungsbefugnis der unterfertigenden Organe des Förderungsnehmers sowie die Echtheit der Unterschriften müssen beglaubigt bzw. bestätigt (durch Gemeindeamt, Kreditinstitut, Gericht oder Notar) sein.
- 5.2. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass sich der Förderungsgeber vorbehält, im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.
- 5.3. Der Förderungsgeber erachtet sich an die Zusicherung der Förderung für die Dauer von drei Monaten ab Einlangen des Vertrages beim Förderungsnehmer gebunden.

Kommunalkredit Public Consulting



DI Alexandra Amerstorfer



DI Dr. Klaus Frühmann

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Eine Umweltförderung des BMK – managed by Kommunalkredit Public Consulting

KOMMUNAL
KREDIT
PUBLIC CONSULTING

ANNAHMEERKLÄRUNG

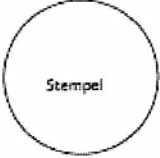
Der Förderungsenehmer Marktgemeinde Furth bei Göttweig, GKZ 31309 erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 21.10.2020, GZ C011098, betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für das Projekt Thermische Gebäudesanierung - Kindergarten.

Ort

Datum

Unterschrift des Förderungsenehmers

Bestätigung (durch Gemeindeamt oder Kreditinstitut) oder Beglaubigung (durch Gericht oder Notar) der Vertretungsbefugnis und Echtheit der Unterschriften:

	_____ am _____

Übermitteln Sie die unterfertigte Annahmeerklärung bitte per Onlineplattform. Für Ihren persönlichen Zugang zur Plattform klicken Sie hier:

<https://www.meinefoerderung.at/weblinks?cluster=kuae&pid=461d682e033763c21741b3dbde7712f54c54dd0dea20291be4969b39dbc61461>

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1090 Wien
www.publicconsulting.at
Mail: kpc@kommunalkredit.at
Tel.: 01/31 6 31-0, Fax-DW: 01/31 6 31-104
UID-Nr.: ATU57293011, FN 236804z, Handelsgericht Wien

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Tagesbetreuungseinrichtung - Betrieb

Sachverhalt: Für den Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung wurden verschiedene Varianten überlegt und diskutiert. GGR Josef Dürauer und Bgm. Berger berichten.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, dem Verein NÖ-Kinderbetreuung, Untere Markt 10, 36331 Ottenschlag ab 01.01.2020 beizutreten, die Statuten zur Kenntnis zu nehmen und der Geschäftsordnung zuzustimmen.

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

ZVR-Zahl: 328895237

Hierauf bezieht sich der Bescheid der Bezirks-
hauptmannschaft Zwettl vom 03.05.2019.

Für den Bezirkshauptmann

Neuditschko

Gebühr vorgeschrieben



STATUTEN des Vereins

NÖ-Kinderbetreuung

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen NÖ-Kinderbetreuung und hat seinen Sitz in 3631 Ottenschlag
- 1.2 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf Niederösterreich. Das Rechnungsjahr entspricht dem Schuljahr.
- 1.3 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen wie auch in der weiblichen Form.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein NÖ-Kinderbetreuung ist ein gemeinnütziger, überparteilicher und überkonfessioneller Verein. Seine gesamte Tätigkeit hat den Zweck, Kinderbetreuung durch menschliche, soziale und gesundheitliche Hilfen wirksam werden zu lassen.
- 2.2 Hauptzweck des Vereins ist es, Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder zu unterstützen und ihnen laufende Informationen und Hilfestellung bei der Erziehung der Kinder zu geben und zu vermitteln.
- 2.3 Die NÖ-Kinderbetreuung erbringt Dienstleistungen insbesondere in den Bereichen Familie, Soziales und Gesundheit im Rahmen landespolitischer Zielsetzungen und der einschlägigen gesetzlichen Regelungen.
- 2.4 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.5 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
- 3.1.1 Zur wirksamen Umsetzung der Zielsetzungen fungiert der Verein als Betreiber von Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche in Niederösterreich mit allen damit verbundenen Aufgaben (siehe Geschäftsordnung).
 - 3.1.2 Zusammenarbeit mit Bundes-, Landes- und Gemeindebehörden, mit öffentlichen und privaten Familien-, Sozial- und Gesundheitseinrichtungen, mit allen einschlägigen Berufsgruppen und deren Vertretungen, mit den Ausbildungstätten für Sozial- und Gesundheitsberufe, sowie mit anderen Organisationen und Einrichtungen, die soziale und gesundheitliche Tätigkeiten durchführen.
 - 3.1.3 Umfassende Maßnahmen zur Aktivierung von ehrenamtlicher Mitarbeit bei der Durchführung der Dienste und Aktionen der NÖ-Kinderbetreuung.
 - 3.1.4 Öffentlichkeitsarbeit durch Herausgabe von Mitteilungen und Publikationen, durch allgemeine Medieninitiativen, durch geeignete Informations- und Werbeaktionen, sowie durch Vorträge, Tagungen und Kongresse.
 - 3.1.5 Umfassende Bildungsarbeit für Personen, die Hilfe leisten, genauso wie für solche, die Hilfe organisieren, sowohl innerhalb der Organisation als auch für sonstige Interessierte.
 - 3.1.6 Vernetzung von Personen und Organisationen die im Bereich der Kinderbetreuung und Jugendwohlfahrt tätig sind.
 - 3.1.7 Zur Erreichung des Vereinszweckes tritt die NÖ-Kinderbetreuung nationalen Verbänden und Arbeitsgemeinschaften als Mitglied bei und schließt sich örtlichen, regionalen, landes- und bundesweiten Netzwerken und Initiativen an.
- 3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:
- 3.2.1 Erträge aus Dienstleistungen, Schriftwerken und Veröffentlichungen, Inseraten, Werbekooperationen sowie dem Verkauf von Produkten.
 - 3.2.2 Kostenzuschüsse von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungen, Privatversicherungen, öffentlichen und privaten Betrieben, sowie internationaler Organisationen.
 - 3.2.3 Erträge aus Fundraising-Aktionen und Veranstaltungen.
 - 3.2.4 Subventionen, Schenkungen, Nachlässe und Spenden.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

3.2.5 Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Fördererbeiträge.

- 3.3 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliche Mitglieder,
dies können Gemeinden sein, die eine NÖ-Kinderbetreuungseinrichtung in Ihrer Gemeinde haben, welche mit je 2 Stimmberechtigten im Verein vertreten sind.
- 4.2 Fördernde Mitglieder
können sein: alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und Gesellschaften des Handelsrechts, sofern sie der Tätigkeit des Vereins Interesse entgegenbringen und bereit sind, den Verein finanziell zu unterstützen, ohne Stimmrecht.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 5.2 Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst durch die Konstituierung des Vereins wirksam.
- 5.3 Der Eintritt in den Verein ist mit 1. September des jeweiligen Kalenderjahres möglich.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt
 - b) Auflösung des Vereines
 - c) Ausschluss

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

- a. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres (1. September – 31. August) erfolgen, sofern das Mitglied seinen eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist und keine Forderungen seitens des Vereines ihm gegenüber bestehen.
- b. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn dem betreffenden Mitglied eine der Vereinstätigkeit abträgliche Haltung an den Tag legt oder seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt.
- c. Die Ausschließung eines Mitgliedes erfolgt durch die Generalversammlung. Der Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- d. Das ausgeschlossene Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Ausschluss erfolgte, zu entrichten.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach dem vom Vorstand erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.2 Das Teilnahmerecht an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.4 Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der jeweiligen Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.5 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8. Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rech-

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

nungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Die Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung findet jährlich statt. Neuwahlen werden aber nur alle 4 Jahre abgehalten.
- 9.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen statt.
- 9.3 Sowohl zu den ordentlichen als auch zu außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 9.4 Ist der Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Generalversammlung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer berechtigt und verpflichtet, die Einberufung der Generalversammlung unter Einhaltung der Statuten vorzunehmen.
- 9.5 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Sofern zusätzliche Tagesordnungspunkte fristgerecht beantragt wurden, hat der Vorstand bis spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung allen Vereinsmitgliedern eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung zu schicken. Anträge zur endgültigen Tagesordnung können bis spätestens eine Woche vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 9.6 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 9.7 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder.
- 9.8 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 20 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00 - 12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00 - 12:00			
		16:00 - 19:00			
	Do	08:00 - 12:00			
	Fr	08:00 - 12:00			

- 9.9 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.10 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann des Vereins, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

10. Aufgaben der Generalversammlung

- 10.1 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- 10.2 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands;
- 10.3 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer;
- 10.4 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein;
- 10.5 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins;
- 10.6 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus mindestens zwei Personen.
- 11.2 Der Vorstand setzt sich aus einem Vertreter jeder ordentlichen Mitgliedsgemeinde zusammen.
- 11.3 Der Vorstand besteht aus dem Obmann, 2 Stellvertreter, dem Schriftführer, dessen, dem Kassier, dessen und bis zu 11 Beiräten.
- 11.4 Die Stimmberechtigung des Vorstandsmitgliedes einer Mitgliedsgemeinde kann bei Verhinderung schriftlich an den weiteren, von der jeweiligen Gemeinde in die Generalversammlung entsandten GemeindevertreterInnen übertragen wer-

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

den oder auf ein anderes Vorstandsmitglied des Gemeinderats. Diese Bevollmächtigung gilt nur für die jeweilige Vorstandssitzung und wird vom verhinderten Vorstandsmitglied schriftlich übertragen. Die Vertretungsvollmacht wird den Vorstandsmitgliedern vor der Sitzung zur Kenntnis gebracht.

- 11.5 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine fördernde Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.6 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine fördernde Generalversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine fördernde Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.7 Der Vorstand wird von der Generalversammlung für vier Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 11.8 Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat zumindest zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.
- 11.9 Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter.
- 11.10 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Aberufung (Abwahl durch die Generalversammlung) oder Rücktritt.
- 11.11 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- 11.12 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes verständigt wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

- 11.13 Beschlüsse können sowohl in Sitzungsform, als auch schriftlich (elektronisch) durchgeführt werden. Sollte innerhalb von 1 Woche keine schriftliche Rückmeldung nach Erhalt erfolgen, gilt dies als Zeichen der Zustimmung.
- 11.14 Falls ein Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin bestellt wird, nimmt dieser an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

12. Die Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 12.1.2 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren;
- 12.1.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der fördernden Generalversammlung;
- 12.1.4 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 12.1.5 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- 12.1.6 Führung einer Mitgliederliste;
- 12.1.7 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- 12.1.8 Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Verein wird vom Obmann vertreten. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.
- 13.2 Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

14. Rechnungsprüfer

- 14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insidgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 14.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

15. Schiedsgericht

- 14.4 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 14.5 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 14.6 Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslösung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Frist für Ersatz zu sorgen.

- 14.7 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 14.8 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 14.9 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

17. Auflösung des Vereins

- 14.10 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder fördernden Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 14.11 Die Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- 14.12 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

**Geschäftsordnung
NÖ-Kinderbetreuung**

abgeschlossen zwischen der Standortgemeinde:

Vertreten durch:

im Folgenden kurz Gemeinde genannt, einerseits und

dem Verein NÖ-Kinderbetreuung,
Unterer Markt 10
3631 Ottenschlag
ZVR: 328895237

vertreten durch die unterfertigenden Zeichnungsberechtigten

Obmann/-frau des Vereins: Roland Zimmer

wie folgt:

Präambel

Der Verein NÖ-Kinderbetreuung, im Folgenden kurz Träger genannt, soll über Auftrag der Gemeinde in von dieser errichteten oder zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als Rechtsträger eine Tagesbetreuungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Z. 2 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG), LGBl. 5065 betreiben.

Tagesbetreuungseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen *Minderjährige* bis zum vollendeten 16. Lebensjahr regelmäßig und entgeltlich für einen Teil des Tages betreut und erzogen werden, sofern es sich nicht um Kindergärten, Schulen, Schülerheime oder Horte handelt. Die Tagesbetreuung hat die Familienerziehung der *Minderjährigen* zu unterstützen und ergänzend zu fördern.

Die gegenständliche Vereinbarung regelt die wechselseitigen Verpflichtungen von Gemeinde und Träger im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Tagesbetreuungseinrichtung.

Die Standortgemeinde bekennt sich vollinhaltlich zum Verein NÖ-Kinderbetreuung und ist dementsprechend auch ein ordentliches Mitglied im Verein NÖ-Kinderbetreuung.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

I.

Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde ist verpflichtet

- a) dem Träger geeignete Räume für die Betreuung von 15 Kindern unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, wobei die Räumlichkeiten den Vorgaben der NÖ TAGESBETREUUNGS-VERORDNUNG, LGBl. 5065/2-3, entsprechen müssen;
- b) sämtliche Betriebskosten der Tagesbetreuungseinrichtung (Miete, Strom, Reparaturen an für den Betrieb erforderlichen Geräten ((z B: Geschirrspüler)), WC-Papier, Papierhandtücher, Seife, Desinfektionsmittel usw.) einschließlich der Kosten eines stabilen Internetanschlusses zu tragen;
- c) für die erforderliche, gründliche Reinigung der Tagesbetreuungseinrichtung an Tagen an denen eine Betreuung stattfindet, außerhalb der Öffnungszeiten zu sorgen;
- d) in der Gemeindezeitung zumindest zweimal jährlich mit einem Artikel über zumindest eine halbe Seite über die Tagesbetreuungseinrichtung zu berichten;
- e) für Reparaturen und handwerkliche Tätigkeiten geeignetes Personal (Gemeinde Mitarbeiter) zur Verfügung zu stellen;
- f) für eine durchgehende Beschilderung zur Tagesbetreuungseinrichtung zu sorgen;
- g) die unter Punkt III vereinbarten Zahlungen fristgerecht zu überweisen.

II.

Aufgaben des Vereins NÖ-Kinderbetreuung (Träger)

(1) Der Träger ist verpflichtet

- a) das Marketing und die Öffentlichkeitsarbeit für die Tagesbetreuungseinrichtungen zu übernehmen;
- b) die Organisation und den laufenden Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung sicherzustellen;
- c) das An- und Abmeldeverfahren für die in der Tagesbetreuungseinrichtung betreuten Kinder durchzuführen;
- d) die Abrechnung und das Inkasso der Elternbeiträge vorzunehmen;
- e) zu gewährleisten, dass entsprechend ausgebildetes Betreuungspersonal in ausreichender Zahl, welches vom Träger anzustellen und zu besolden ist, so lange zur Verfügung steht, als Kinder zu betreuen sind;
- f) sämtliche Bestimmungen des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996 (NÖ KBG), LGBl. 5065, und der NÖ TAGESBETREUUNGSVERORDNUNG, LGBl. 5065/2, in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen und die Einhaltung dieser Bestimmungen beim Betrieb der Tagesbetreuungseinrichtung sicherzustellen.

(2) Eine Betreuung von Kindern findet statt, wenn Anmeldungen in genügender Anzahl erfolgt sind. Hierzu wird festgehalten, dass ab einer Anmeldung von vier Kindern gleichzeitig eine Verpflichtung des Trägers zur Betreuung besteht. Bei einer geringeren Anzahl von Anmeldungen steht es dem Träger jedoch frei, dennoch eine Betreuung durchzuführen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

III. Modalitäten

Dauer der Gültigkeit

- a.) Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung der Vertragsparteien und Vorliegen eines Genehmigungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- b.) Sie kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist bis zum 31. Mai gekündigt werden.
- c.) Die Kündigungserklärung hat schriftlich entweder mittels eingeschriebener Briefsendung oder mittels E-Mail unter Nachweis einer Sendebestätigung zu erfolgen.
- d.) Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung aus wichtigem Grund - im Falle von behebbaren Gründen nach Setzung einer schriftlichen Nachfrist von 30 Tagen - mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

Öffnungszeiten der Tagesbetreuungseinrichtung

Pro Woche werden 45 Stunden angeboten. Die tatsächlichen Öffnungszeiten orientieren sich am Bedarf der Eltern, in Absprache mit der jeweiligen Standortgemeinde.

Kostenbeiträge der Mitgliedsgemeinden

Für die in Punkt II und III genannten Leistungen erhält der Verein NÖ-Kinderbetreuung von den Standortgemeinden:

1. einen Sockelbeitrag in der Höhe von € 2.000,-

2. eine pro Kopf Quote, welche wie folgt berechnet wird:

kalkulierte Personalkosten des Vereins für September-August
- Sockelbeitrag aller Gemeinden
- Trägerförderung Land NÖ für alle Standorte
- kalkulierte Elternbeiträge September-August aus allen Standorten
= Kalkulierte Restkosten
dividiert durch die angemeldeten Kinder im Oktober
= pro Kopfquote

Die ermittelte pro Kopfquote wird den Gemeinden im Quartal vorgeschrieben. Am Ende des Geschäftsjahres (September – August) erfolgt die tatsächliche Abrechnung mit den Gemeinden.

Sollen unerwartete Kosten, nach der tatsächlichen Abrechnung, auftreten werden diese aliquot auf alle Standortgemeinden aufgeteilt, welche im jeweiligen Geschäftsjahr Vereinsmitglied des Vereins NÖ-Kinderbetreuung waren. Diese Kosten können auch geltend gemacht werden, wenn die Gemeinde zum Zeitpunkt des Auftretens dieser Kosten nicht mehr Vereinsmitglied ist.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00		
		16:00	-	19:00		
	Do	08:00	-	12:00		
	Fr	08:00	-	12:00		

Sollte sich aus der Endabrechnung eine Gutschrift zu Gunsten der Gemeinde ergeben, kann der Verein, sofern noch ein aufrechtes Vertragsverhältnis besteht, diese Gutschrift auf die von der Gemeinde übernommene Zahlungsverpflichtung für das folgende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) im Wege der Gegenverrechnung in Abzug bringen. Der Verein ist zudem berechtigt bei vorhandenen Guthaben der Gemeinde zur Liquiditätssicherung der Vereinsaktivitäten entsprechende Rücklagen zu bilden. Die Rücklagenhöhe ist den Gemeinden im Rahmen der jährlichen Einnahmen/Ausgabenrechnung zur Kenntnis zu bringen.

Besteht zum Zeitpunkt der Endabrechnung keine aufrechte Vertragsbeziehung mehr, dann ist der Verein verpflichtet, der Gemeinde diese Gutschrift binnen 14 Tagen nach tatsächlichem Vorliegen der Endabrechnung, auf ein noch bekannt zu gebendes Konto an die Gemeinde zurück zu überweisen.

Die Weiterverrechnung der Pro Kopf Kosten von Kindern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Standortgemeinde haben, obliegt der jeweiligen Standortgemeinde.

IV.

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Insbesondere würde ein Abgehen der Vertragsbestimmungen selbst der Schriftform bedürfen.

V.

Die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen gehen jeweils auf Rechtsnachfolger über.

VI.

Für etwaige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Rechtsgeschäft vereinbaren die Vertragsteile ohne Ansehung des Streitwertes den Gerichtsstand des Bezirksgerichtes.

VII.

Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon für jeden Vertragsteil eine Ausfertigung bestimmt ist.

Am: _____

Für die Gemeinde: _____

Für den Träger: _____

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Gemeindezeitung 2021

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Sachverhalt: Das Layout der Gemeindezeitung soll von der Firma Ideenladen überarbeitet werden. Die Kosten dafür betragen € 1.600,--. Für die Betreuung bei der Erstellung von 3 Gemeindezeitungen jährlich, statt wie bisher 4 Ausgaben, inkl. Redaktionsmanagement, Anzeigenverwaltung und Druck, wurde ein Angebot des Ideenladen (Angebotsnummer 2020-0431) in Höhe von € 11.060,64 inkl. Ust eingeholt. Der stundenmäßige Aufwand im Gemeindeamt soll sich durch die zusätzlichen externen Leistungen reduzieren.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Überarbeitung des Gemeindezeitungslayouts um € 1.600,-- bei der Firma Ideenladen zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag: Die Bürgermeisterin stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Firma Ideenladen mit dem Projektmanagement, Layouting und Druck der Gemeindezeitung mit drei Ausgaben jährlich um € 11.060,64 inkl. Ust zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Abtretungsvereinbarung Denkmal Hl. Nepomuk

Sachverhalt: Die ordnungsgemäße Sanierung des Hl. Nepomuk ist abgeschlossen und die Übergabe an die Marktgemeinde Furth bei Göttweig ist erfolgt. Mit beigeschlossener Vereinbarung tritt die Raiffeisenbank Krems eGen sämtliche Gewährleistungsansprüche an die Gemeinde ab.

Antrag: Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, nachfolgende Vereinbarung zu beschließen:

ABTRETUNGSVEREINBARUNG,

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Furth bei Göttweig**,
Obere Landstraße 65,
3511 Furth,

und der

Raiffeisenbank Krems eGen,
Dreifaltigkeitsplatz 8,
3500 Krems an der Donau

Die Raiffeisenbank Krems hat in den Jahren 2019 und 2020 die sogenannte „Nepomuk Halbkapelle“ von dem ihr gehörigen Grundstück 307/9 KG Furth auf das der Marktgemeinde Furth bei Göttweig gehörige Grundstück 871/2 KG Furth (siehe Vereinbarung vom 28.06.2019 / 09.07.2019) transferiert und vollständig restauriert.

Die Restaurierungsarbeiten sind abgeschlossen und die Nepomuk Halbkapelle wurde am 12.11.2020 an die Marktgemeinde Furth bei Göttweig formell übergeben.

Wie in der Vereinbarung vom 28.06.2019 / 09.07.2019 festgehalten, tritt die Raiffeisenbank Krems eGen hiemit sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen alle Professionisten, die im Zuge der Restaurierungsarbeiten betreffend die Nepomuk Halbkapelle beauftragt worden sind, unentgeltlich und zur Gänze an die Marktgemeinde Furth bei Göttweig ab.

Es handelt sich um folgende Professionisten:

1. Firma **Bauhandwerk Schnabl**, Inh. Andreas Schnabl, Abt-Karl-Straße 92, 3390 Melk – Baumeisterarbeiten
2. **Ing. Gernot Krippel e.U.**, Dümweg 3, 2025 Zistersdorf, Steinmetzarbeiten
3. **Atelier Erich Pummer GesmbH**, 3602 Rossatz 165 - Restaurator

Nach Abtretung der gegenständlichen Gewährleistungsansprüche ist allein die Marktgemeinde Furth bei Göttweig berechtigt, allfällige Gewährleistungsansprüche gegen die o.a. Professionisten geltend zu machen. Die Raiffeisenbank Krems eGen ist daher weder berechtigt noch verpflichtet, Ansprüche an die angeführten Professionisten aus dem Titel der Gewährleistung im Zusammenhang mit den Restaurierungsarbeiten betreffend die Nepomuk Halbkapelle zu erheben.

Nach Abschluss dieser Abtretungsvereinbarung wird die Raiffeisenbank Krems eGen die o.a. Professionisten von der erfolgten Abtretung verständigen.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

Internet: www.furth.gv.at

Aus gebührenrechtlichen Gründen wird festgehalten, dass die gegenständliche Abtretung unentgeltlich erfolgt und daher keine Rechtsgeschäftsgebühr anfällt.

Krems, am 11. 11. 2020


Raiffeisenbank
eGen FN 357037n

Furth, am

Für die Marktgemeinde Furth bei Göttweig

.....

Zweifach

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	09:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

9. Teilnahme an der Initiative „Bewerbung als Klimawandelanpassungs-Region“

Sachverhalt: Seitens des Leader-Verein Wachau-Dunkelsteinerwald wurde ein Projektkonzept für Gemeinden zur Bewerbung als „Klimawandelanpassungs-Region“ erarbeitet. Seitens der teilnehmenden Gemeinden sind keine zusätzlichen Finanzmittel bereit zu stellen. Ein Gemeindebeitrag ist lediglich in Form von Arbeitszeit erforderlich. Im Wesentlichen geht es um eine gemeinsame Kommunikation anhand der Gemeindezeitungen und Abstimmung mit den Amtsleitern von gemeinsamen Maßnahmen wie beispielsweise Ackerbau (Erosionsschutz durch Humusaufbau), Forstwirtschaft (zB Aufzeigen von Alternativen für Fichtenforst), Förderung Biodiversität (zB Information für Bauhöfe zur Pflege von Grünflächen), Mobilität (zB Mikro-ÖV), Tourismus (zB Rastplätze entlang von Wander- und Radwegen). Da die Projektphase 1 bereits 2021 starten soll, ist eine Entscheidung der Gemeinde über die Teilnahme noch im Dezember 2020 erforderlich. Daher ist die Dringlichkeit gegeben.

Antrag: Die Bürgermeisterin stellt den Antrag an den Gemeinderat, dass die Marktgemeinde Furth bei Göttweig hiermit ihr Interesse, an der Initiative „Bewerbung als Klimawandelanpassungs-Region“, teilzunehmen bekundet. Im Falle einer erfolgreichen Bewerbung würde die Gemeinde folgenden Leistungsumfang als unbare Eigenmittel in das Projekt einbringen: 6 Arbeitsstunden durch Amtsleiter à € 25,-- für Mitarbeit bei der Definition von geeigneten Klimawandel-Anpassungsmaßnahmen 10 Stunden durch Gemeindemitarbeiter à € 20,-- für Pressearbeit (Gemeindezeitung, Homepage, Social Media, lokale Presse) im Gesamtausmaß von € 350,-- (unbar).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Bericht Bürgermeisterin**Sachverhalt:**

- COVID-19 Massentests
- Sitzungstermine für 1. Halbjahr 2021 werden noch vor Weihnachten ausgeschickt

11. Anfragen und Berichte**Sachverhalt:**

Die Bürgermeisterin

Gudrun Berger

Der Schriftführer

Josef Jamöck

Genehmigt in der Sitzung am 30.3.2021